

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 24/2 vom 07.03.2024 zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 24/1 vom 05.02.2024 über die Festlegung einer Überwachungszone, der Stallpflicht und weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Pinneberg

Aufgrund des Ausbruchs der aviären hochpathogenen Influenza in einem Geflügelbetrieb in einem Betrieb im Kreis Steinburg wurde am 05.02.2024 die Allgemeinverfügung Nr. 24/1 zur Regelung der Maßnahmen in der dadurch entstandenen Überwachungszone, die zum Teil in den Kreis Pinneberg hineinreichte, veröffentlicht.

Auf Grundlage

- der Artikel 60 – 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹
- der Artikel 40 und 55 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687²
- des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV)³
- des § 117 Abs. 1 des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG)⁴

wird die Allgemeinverfügung **aufgehoben**.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **10.03.2024** in Kraft.

Begründung:

In der Gemeinde Süderau im Kreis Steinburg wurde am 03.02.2024 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Geflügelbestand festgestellt und mit der Allgemeinverfügung Nr. 14/2024 vom 04.02.2024 vom Kreis Steinburg nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt. Mit der Allgemeinverfügung Nr. 24/1 vom 05.02.2024 hat der Kreis Pinneberg Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die in den Kreis Pinneberg hineinreichende Überwachungszone veröffentlicht. Als Teil der Überwachungszone wurden festgelegt (s. Anlage):

- Osterhorn, Westerhorn, Brande-Hörnerkirchen (Amt Hörnerkirchen / VG Barmstedt),
- Klein Offenseth-Sparrieshoop, Raa-Besenbek (Amt Elmshorn-Land),
- Teile von Groß Offenseth-Sparrieshoop nördlich der L113 und westlich der L112 (Amt Rantzau),
- Teile von Elmshorn nördlich der Krückau – Postleitzahlenbezirk 25335 (Stadt Elmshorn)

Die ursprüngliche Überwachungszone kann auf der anliegenden Karte nachvollzogen werden.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Überwachungszone sind in Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Nach Mitteilung des Kreises Steinburg ist der in Anhang XI festgelegte Mindestzeitraum von 30 Tagen nach Abschluss der im Ausbruchsbetrieb nach Art. 15 durchgeführten vorläufigen Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen verstrichen (Art. 55 Abs. 1 a)). Zudem wurde den Anforderungen nach Art. 39 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) 2020/687 in der Schutzzone entsprochen (Art. 55 Abs. 1 b)). Damit gilt die Geflügelpest im Kreis Steinburg als **erloschen**. In der im Kreis Pinneberg eingerichteten Überwachungszone wurde zudem eine repräsentative Anzahl an Betrieben mit einem positiven Ergebnis veterinärbehördlich kontrolliert.

Nachdem die Voraussetzungen zur Aufhebung der Schutzzone nach Art. 39 der Verordnung (EU) 2020/687 im Kreis Steinburg erfüllt waren und auch die Anforderungen zur Aufhebung der Überwachungszone nach Art. 55 Abs. 1 a – c Verordnung (EU) 2020/687 erfüllt sind, kann nunmehr die Aufhebung der Überwachungszone im Kreis Pinneberg erfolgen. Diese erfolgt ab Sonntag, den 10.03.2024.

Bekanntgabe:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6a des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 110 Abs. 3 und Abs. 4 LVwG öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt ab dem **10.03.2024**.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Pinneberg erfolgen gemäß § 13 der Hauptsatzung des Kreises Pinneberg durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-pinneberg.de.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halter*innen von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Enten, Gänsen, Wachteln, Tauben, Rebhühnern, Laufvögel wird nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 des LVwG verzichtet.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Hinweise:

- Auf die Verhaltensregeln des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz von Geflügelbetrieben „Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?“ wird hingewiesen.
- Ich weise Sie auf die Einhaltung der Anordnungen der Allgemeinverfügung des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23.11.2021 hin. Diese finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Elmshorn, den 07.03.2024

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

gez. Dr. Antje Lange

Amtstierärztin

Anlage: Kartendarstellung

¹: Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11)

²: Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung der Kommission 2021/1140 der Kommission vom 05. Mai 2021 (ABl. L 247 vom 13.07.2021, S. 50)

³: Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GefPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

⁴: Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVBl. S. 514)

(Anlage: Kartendarstellung)

